

Probezeit



Jedes Berufsausbildungsverhältnis beginnt mit der Probezeit. Sie muss **mindestens einen Monat** und darf **höchstens 4 Monate** betragen (§ 20 BBiG). Die Probezeit kann nur verlängert werden, wenn sie um **mehr als ein Drittel unterbrochen** war (z. B. durch Krankheit) – und zwar genau um die Dauer der Unterbrechung. Sinn der Probezeit ist es, Eignung und Neigung des Auszubildenden für den gewählten Ausbildungsberuf festzustellen. Vor dem Ende der Probezeit müssen sich die Vertragspartner entscheiden, ob es sinnvoll ist, das Berufsausbildungsverhältnis bis zum Ende der Ausbildung fortzuführen.

Entscheidungshilfen während der Probezeit können sein:

- der aktuelle Leistungsstand in der Berufsschule, Verhalten in der Berufsschule (Pünktlichkeit, Fleiß, Gewissenhaftigkeit)
- Leistungen und Verhalten während der überbetrieblichen Lehrgänge
- Einschätzung der Mitarbeiter und Kollegen über Leistungsstand, Motivation und Verhalten
- weitere Beurteilungskriterien können sein: Geschicklichkeit, Genauigkeit der Arbeitsausführung, Pflichtbewusstsein, Auffassungsgabe, Ausdauer, Belastbarkeit, Verantwortungsbewusstsein, Zuverlässigkeit, Konzentrationsfähigkeit, Aufmerksamkeit, Pünktlichkeit
- Bei Teilnahme an Fördermaßnahme Assistierte Ausbildung: Einschätzungen der Stützkurslehrkraft über Leistung und Verhalten

Kündigung während der Probezeit

Während der Probezeit und auch vor Beginn der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis jederzeit ohne Angabe von Gründen, ohne Einhalten einer Kündigungsfrist oder zum Ende der Probezeit gekündigt werden. Die Kündigung muss auch während der Probezeit schriftlich erfolgen und innerhalb der Probezeit zugestellt sein. Sie ist bei Minderjährigen an den/die gesetzlichen Vertreter zu richten.

Bei einer arbeitsrechtlichen Auseinandersetzung ist es wichtig, das Zustellungsdatum der Kündigung zu beweisen. Deshalb sollte eine Kündigung

- persönlich ausgehändigt und der Empfang bestätigt werden oder
- durch einen Boten, eine neutrale Person, zugestellt werden, der den Brief persönlich eingetütet hat und den Einwurf in den Empfängerbriefkasten unter genauer Angabe von Zeit, Datum und örtlichen Gegebenheiten mit seiner Unterschrift auf einer Kopie des Kündigungsschreibens bestätigt.

Wichtig bei minderjährigen Auszubildenden: Die Bescheinigung über die Erstuntersuchung ist dem Auszubildenden bei Kündigung zurückzugeben.

Mustertext einer Probezeitkündigung

Beispiel: „Hiermit kündige ich das zwischen dem Ausbildenden XXX und dem Auszubildenden YYY geschlossene Berufsausbildungsverhältnis im Ausbildungsberuf ZZZ gemäß § 6 Nr. 1 des Berufsausbildungsvertrages zum xx.xx.xxxx“.



Weitere Fragen? Dann wenden Sie sich an die Ausbildungsberatung der Handwerkskammer für Schwaben. Die Ansprechperson für Ihre Region finden Sie unter:



oder www.hwk-schwaben.de/ausbildungsberatung

Diese Information erfolgt ohne Gewähr und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit